Das Nationalitätenprinzip im konstitutionellen Deutschland.

(Unter besonderer Berücksichtigung der Polenfrage.)

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Ernst-Alfred von Lewinski

aus Charlottenburg.

Referent: Professor Dr. Genzmer.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1923.

I. Eine Abhandlung über das Nationalitätenprinzip im konstitutionellen Deutschland erfordert zunächst eine Untersuchung der grundlegenden Begriffe. Der Begriff der Nation ist schwer allgemeingültig festzulegen, weil es kein einzelnes Merkmal gibt, welches zur Begriffsbestimmung genügt. Das Wesen der Nation wird vielmehr durch verschiedene durchaus nicht regelmäßig zu findende Merkmale gekennzeichnet. Maßgebend ist vor allem das Nationalbewußtsein. Es ist etwas Subjektives, erst das Sekundäre, welches das Primäre, nämlich die objektiven Grundlagen der Nation innerlich verbinden muß. Solche objektiven Merkmale sind Stammesgemeinschaft, gemeinsame Sprache und Religion, und besonders gemeinsame geschichtliche Entwicklung. Als Begriffsbestimmung der Nation ergibt sich somit: Nation ist eine starke Menschengemeinschaft mit völkischem Bewußtsein, beruhend im wesentlichen auf gemeinsamer geschichtlicher Entwicklung. Ein staatlicher Verband ist für eine Nation nicht erforderlich. Staaten, die nur von einer Nation bewohnt werden, nennt man Nationalstaaten. Unter Nationalitätenprinzip versteht man die Forderung, daß jede Nation in einem politisch selbständigen Staate geeint sei. Das Nationalitätenprinzip ist eine Erscheinung der neueren Zeit. Noch bei den Teilungen Polens und auf dem Wiener Kongreß wurden die nationalen Unterschiede bei der Staatenbildung nicht berücksichtigt, sondern erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde das Nationalitätenprinzip der ausschlaggebende Gedanke bei der Staatsbildung. Seinen inneren Ursprung hat das Nationalitätenprinzip in den freiheitlichen Ideen des 18. Jahrhunderts. Hier stehen nationale und konstitutionelle Bestrebungen in engem Zusammenhange. Der Absolutismus gab bekanntlich dem Untertan keinerlei Mitbestimmungrecht. Erst die französische Revolution von 1789 brachte durch den Konstitutionalismus die Teilnahme des Staatsbürgers an der Staatsleitung. Auf diesem Boden hat damals der Wille zur Nation die französische Nation ergriffen. Dies war eben nur möglich unter dem Konstitutionalismus. Die Begriffe Untertan (sujet) und Staatsbürger (citoyen) kennzeichnen die Unterschiede in der Stellung des Individuums zum Staate. Die konstitutionelle Staatsform hatte eine gänzlich veränderte Einstellung des Einzelnen zum Staate zur Folge. Denn es entstand nun die Möglichkeit nationale und andere Interessen in breitester Oeffentlichkeit zu vertreten. Dies mußte eine Verschärfung nationaler Gegensätze in nationalgemischten Staaten zur Folge haben.

Das Deutsche Reich von 1914 umfaßte nicht alle Teile der deutschen Nation. Andererseits wurde es auch von Teilen fremder

Nationen bewohnt, von denen aber nur die Polen eine besondere Bedeutung hatten. Seit der Zugehörigkeit polnischer Gebietsteile zum preußischen Staat bestanden natürlich nationale Gegensätze, aber zunächst wurde der Nationalitätenkampf auf polnischer Seite nur vom Adel und Klerus geführt. Erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts, also unter der konstitutionellen Staatsform wird der Nationalitätenkampf unter dauernder Verschärfung der nationalen Gegensätze von allen Teilen der polnischen Bevölkerung geführt.

II. Bei der Betrachtung über den Einfluß der konstitutionellen Staatsform auf die polnische Nationalbewegung finden wir die oben gezeigten Gegensätze zwischen Absolutismus und Konstitutionalismus auch im preußischen Staate. Eine allgemeine polnische Nationalbewegung ist unter dem absoluten Regime nicht festzustellen, vielmehr gehen alle polnischen Bestrebungen vom Adel und Klerus aus. Dementsprechend behandelte die preußische Regierung Polen und Preußen in völlig gleicher Weise und ließ den Polen freie Entwicklung ihrer nationalen Besonderheiten. Maßnahmen wurden nur gegen den Adel und den Klerus ergriffen. Die eigentliche Ursache für die geringe Teilnahme der Masse der polnischen Bevölkerung an der polnischen Nationalbewegung liegt in der bereits früher gezeigten Stellung des Einzelnen im absoluten Staate. Hierin tritt erst nach dem Siege des Konstitutionalismus in Preußen ein Wandel ein.

Die polnische Frage stand in den Jahren 1848/50 im Mittelpunkte wichtiger Beratungen. Die von den Frankfurter Parlamenten gefaßten Beschlüsse sind ohne Einfluß geblieben. In der preußischen Verfassung wurde dagegen die staatsrechtliche Stellung der polnischen Gebiete festgelegt. Von jeder nationalen Sonderstellung wurde dabei abgesehen.

Die wichtigste Folgeerscheinung der konstitutionellen Staatsform für die polnische Nationalbewegung wurde aber das Mitbestimmungsrecht des Einzelnen. Aus den Wahlen gingen Volksvertreter hervor, die sich später zu Fraktionen zusammenschlossen. So wählten die Polen ihre polnischen Abgeordneten, die sich später zur polnischen Fraktion zusammenschlossen und nun das ungehinderte Sprachrohr aller polnischen Interessen und Bestrebungen wurden. In der polnischen Fraktion fand das Polentum in Preußen seinen Ausdruck, und somit trug die polnische Fraktion stets einen universalen Charakter und war der Mittelpunkt aller polnischen Bestrebungen. Wir erinnern uns, daß es eine solche Interessenvertretung im absoluten Staate nicht gab. Zusammenfassend stellen wir fest: „Die konstitutionelle Staatsform hat zur Folge, daß die Polen ihre nationalen Interessen durch Abgeordnete, welche von der gesamten polnischen Bevölkerung gewählt werden, vor der breitesten Oeffentlichkeit vertreten können". Weiterhin ergibt sich: „Die von der gesamten polnischen Bevölkerung gewählten Vertreter, die polnische Fraktion, stellen die erste Zusammenfassung des preußischen Polentums und zwar in politischer Hinsicht dar". Aus dieser ersten politischen Zusammenfassung entwickelte sich nun nach und nach die polnische Nationalbewegung,

indem alle Teile der Bevölkerung sich nationalpolnische Bestrebungen zu eigen machten. Somit trägt also die konstitutionelle Staatsform in wesentlichen Beziehungen zur Verschärfung des Nationalitätenkampfes bei. Neben die politische Zusammenfassung trat als notwendige Ergänzung die wirtschaftliche. Der Marcinkowskiverein und die polnische Bauernorganisation haben damals ebenso wie der Sprachenkampf zur Verschärfung der nationalen Gegensätze erheblich beigetragen.

In dieser Lage des Polentums griff Bismarck zum Schutze des Deutschtums ein. Seine Maßnahmen mußten notwendigerweise eine weitere Verschärfung der nationalen Gegensätze bringen. Die Zeit von 1872 bis 1914 steht im allgemeinen im Zeichen eines erbitterten Nationalitätenkampfes, aus dem das preußische Polentum innerlich gefestigt hervorging. Es fehlte ihm die Organisation in einem unabhängigen Staate.

III. Der eigene Staat konnte für die Polen nur durch eine allgemeine europäische Verwicklung werden. Mit dem Ende des Weltkrieges erreichten die Polen ihr Ziel. Für den Friedensschluß wurden als Grundlage die 14 Punkte Wilsons vereinbart, welche prinzipiell auf dem Boden des Selbstbestimmungsrechts der Völker und des Nationalitätenprinzips standen. Aber diese Verträge wurden nicht gehalten. Vielmehr sind nicht nur alle nationalgemischten Gebiete vom Deutschen Reich losgerissen, sondern es befinden sich große Teile der deutschen Nation in geschlossenen Gebieten unter fremden Staaten. Die Durchführung des Selbstbestimmungsrechts in nationalgemischten Gebieten stößt auf Schwierigkeiten. Die Abstimmung nach in sich geschlossenen Gebieten bedeutet eine Vergewaltigung von nationalen Minderheiten, deshalb ist eine Abstimmung nach Gemeinden vorzuziehen. Bei der staatlichen Grenzziehung müssen die Opfer an Volk und Land möglichst gering bleiben und sich etwa die Wage halten. Dadurch wird der Schutz der nationalen Minderheiten am besten gesichert.

Das Deutsche Reich steht prinzipiell auf dem Boden des Selbstbestimmungsrechts und des Nationalitätenprinzips. In der Reichsverfassung wird der Schutz der nationalen Minderheiten gewährleistet. Die ganze Frage ist aber von geringer Bedeutung. Nach außen hin aber muß es die Aufgabe der deutschen Politik sein, dem Gedanken des völkischen Staates zum Siege zu verhelfen, und soweit nicht der Anschluß der deutschen Gebiete an das Reich erreicht werden kann, muß der Schutz der nationalen Minderheiten gesichert werden. Erst dann kann von einer Durchführung des Nationalitätenprinzips gesprochen werden.